

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auch für den Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gibt es ein besonderes Formular.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Da die gesetzlichen Vorschriften vollkommen neu sind, gibt es bislang keinerlei Erfahrungswerte, Präjudizien oder Rechtsprechung, auf die zur Auslegung der Gesetzesvorschriften zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssen die nachstehenden Hinweise vorläufig sein. Sie stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs.3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.
4. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die fachliche Unabhängigkeit vertraglich und tatsächlich gewährleistet und dass die anwaltliche Tätigkeit durch die in § 46 Abs. 3 BRAO genannten Merkmale geprägt ist. Dies muss hinreichend belegt sein. Soweit sich der Beleg nicht bereits aus dem Arbeitsvertrag selbst ergibt, kann er über eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag erfolgen. Für die Ergänzung des Arbeitsvertrages können Sie das Formular verwenden, welches dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beigelegt ist. Dieses muss von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber unterzeichnet werden.

Sie können die im Rahmen des Formulars vorgesehenen Regelungen auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung bzw. einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag vereinbaren. Weder die Verwendung des Formulars noch der gewählten Formulierungen ist zwingend. Sofern Sie nicht das Formular verwenden, möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Sollte die fachliche Unabhängigkeit nicht bereits im vorhandenen Arbeitsvertrag vereinbart worden sein, ist eine diesbezügliche Ergänzung des Arbeitsvertrages erforderlich. Hinsichtlich der Formulierung können Sie sich an der Erklärung zur fachlichen Unabhängigkeit in unserem Formular orientieren.

Bitte beachten Sie: Sofern Ihr Arbeitsvertrag Regelungen enthält, die der Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit entgegenstehen, müssen diese mit der Ergänzung ausdrücklich aufgehoben werden.

- Die Aufnahme der Tätigkeitsbeschreibung in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag, ist berufsrechtlich nicht zwingend. Der Arbeitsvertrag (einschließlich etwaiger Ergänzungen/Nachträge) bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201. S. 34). Die Tätigkeitsmerkmale nach § 46 Abs. 3 BRAO müssen daher in den Arbeitsvertrag bzw. eine Ergänzung hierzu aufgenommen werden. Sofern die Tätigkeitsbeschreibung separat zum Arbeitsvertrag erfolgt, muss diese mit dem Arbeitsvertrag bzw. dessen Ergänzung körperlich fest verbunden sein.
- Die Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) muss durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gewährleistet sein. Zum Nachweis können entsprechende Vereinbarungen (Prokura, Handlungsvollmacht, Prozessvollmachten) in Kopie vorgelegt werden. Sofern diese Nachweise nicht vorgelegt werden können, muss der Arbeitsvertrag selbst bzw. die Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitnehmer als Syndikusrechtsanwalt befugt sein wird, die (ausgehenden) anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze selbst zu zeichnen, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt.
- Die Ergänzung bzw. der Nachtrag des Arbeitsvertrags ist als Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen. Da die öffentliche Beglaubigung durch Gesetz vorgeschrieben ist, ist sie gemäß § 42 BeurkG von einem Notar vorzunehmen.

5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs.3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens.
6. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein. Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO).

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Ob der Kammervorstand in Anlehnung an die gefestigte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingruppierung im Tarifrecht davon ausgehen wird, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben regelmäßig schon dann vorliegt, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen, oder in Anlehnung an die Gesetzesbegründung einen höheren zeitlichen Beitrag fordert, ist noch offen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50 % Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ aber regelmäßig zu verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

7. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.

8. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, muss er gemäß § 46a Abs.2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft werden. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag anhand der Kriterien ihrer bisherigen Entscheidungspraxis prüfen. Die DRV hat angekündigt, dass auch sie sich keinesfalls mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit begnügen wird. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Stellungnahme zurück, damit über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend entschieden werden kann.
9. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) und erst nach erfolgter Zulassung die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragen.
10. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwaltes gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).



Die Kammer hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können. Dennoch kann es wegen des In-Kraft-Treten des Gesetzes nur 14 Tage nach der Verabschiedung und der möglicherweise großen Anzahl von Anträgen unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes dazu kommen, dass Sie auf eine Entscheidung länger als gewünscht warten müssen.

Hierfür bittet der Kammervorstand schon jetzt um Nachsicht.

Die Kammer beabsichtigt, das Merkblatt von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, um es an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Insbesondere können dann die Erfahrungen aus der Bearbeitung der Anträge einfließen. Außerdem können dann auch Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Tätigkeit beantwortet werden; jetzt sind diese Fragen noch nicht relevant, weil es nur Anträge auf erstmalige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt geben kann.